



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulzulassungsgesetzes**

Artikel 1**Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Februar 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

- (1) In Auswahlverfahren bei den in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach folgenden Auswahlmaßstäben:
1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG, oder
 2. nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 HRG, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, oder
 4. nach der Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, oder
 5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll, oder
 6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 32 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 HRG ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

- (2) Der Senat der Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Festlegung der Auswahlmaßstäbe durch Satzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.“

Jürgen Weber
und Fraktion

Jost de Jager
und Fraktion

Angelika Birk
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und die Abgeordneten des SSW